

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Lea Wimmer

Neue Pflichten für GmbH-Geschäftsführer

Am 6.8.2025 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (SchwarzArbMoDiG) auf den Weg gebracht. Der Bundestag hat sodann am 13.11.2025 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz (BT-Drucks. 21/1930 und 21/2670) beschlossen. Zum 1.1.2026 ist das SchwarzArbMoDiG in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Änderungen haben unmittelbare Konsequenzen für jede GmbH.

Überblick:

1. Die Ziele des Gesetzes

2. Wann ermittelt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

- Anlasslose Prüfung möglich
- Das Ermittlungsverfahren bei Anfangsverdacht

3. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

- Digitale Prüfungen und Datenabgleich
- Wer jetzt besonders im Fokus steht (Änderungen beim Branchenkatalog)
- Verschärfte Mitwirkungspflichten des Geschäftsführers
- Ausweitung der Vor-Ort-Prüfungen
- Elektronischer Fernzugriff durch die FKS
- Schärferes Strafrecht
- Eigenständige Ermittlungskompetenz des Zolls

4. Fünf typische Stolperfallen in der Praxis

- Hinweispflicht an Mitarbeiter
- Zugriff auf IT-Systeme und Cloud
- Automatisierte Risikoanalyse
- Keine klaren Ansprechpartner bei Prüfungen
- Duldungs- und Mitwirkungspflichten

5. Checkliste für GmbH-Geschäftsführer

6. Fazit

1. Die Ziele des Gesetzes

Das Ziel des neuen Gesetzes ist klar: Der Staat will Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung konsequenter bekämpfen können. Dies insbesondere mit digitalen Mitteln. Dazu soll der Zoll im Rahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) digital besser aufgestellt sowie strukturell und technisch gestärkt werden. Für GmbH Geschäftsführer bedeutet das

- **mehr Kontrollen (häufig digital vorbereitet und datenbasiert),**
- **mehr Mitwirkungs- und Meldepflichten,** vor allem in bestimmten Branchen, sowie
- ein deutlich erweiterter **Zugriff der Behörden auf die IT Systeme und Cloud Lösungen** der GmbH.

Die Zeit, in der man mit Papierordnern und „wir haben das gerade nicht parat“ durch eine zollrechtliche Prüfung kam, ist vorbei.

2. Wann ermittelt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

Die FKS ist ein spezieller Zweig des Zolls, der sich ausschließlich mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befasst und rechtlich und organisatorisch von den klassischen Zollaufgaben getrennt zu betrachten ist.

- Anlasslose Prüfung möglich

Die FKS kann Unternehmen **ohne konkreten Verdacht** auf Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung **kontrollieren**. Das heißt, die FKS kann beispielsweise ohne konkreten Anlass eine Mindestlohnprüfung in der GmbH durchführen und in diesem Zusammenhang Mitarbeiter befragen oder Unterlagen prüfen.

Die **Grenzen der Zulässigkeit einer anlasslosen Prüfung** können jedoch überschritten werden, wenn sich die behördliche Ermessensentscheidung als grob unverhältnismäßig, sachwidrig oder willkürlich darstellt. Die frühe